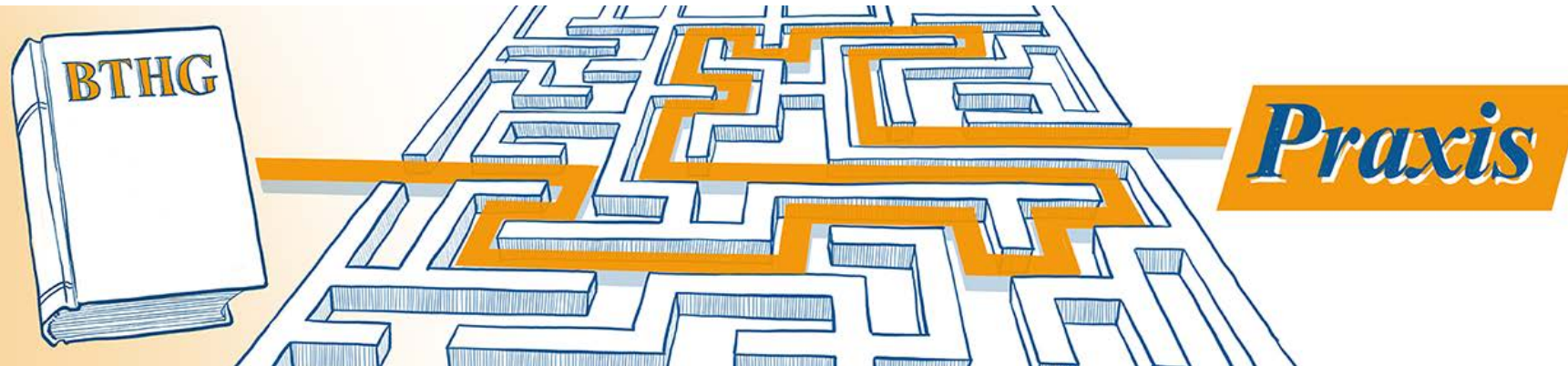




Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

PROJEKT UMSETZUNGSBEGLEITUNG BUNDESTEILHABEGESETZ



UMSETZUNG DES BUNDESTEILHABEGESETZES

EINGLIEDERUNGSHILFE UND HILFE ZUR ÜBERWINDUNG BESONDERER SOZIALER SCHWIERIGKEITEN

Matthias Dehmel und Marcus Rietz
Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



BEHINDERUNGSBEGRIFF

§ 2 Abs. 1 SGB IX

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

„Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten und Neunten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.“

LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSONENKREIS

Neuregelung des § 99 SGB IX (aktuell im Gesetzgebungsprozess)



§ 99 SGB IX Referentenentwurf

(3) Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen ... die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung), wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann.

...

(6) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Konkretisierung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe erlassen. Bis zum Inkrafttreten einer nach Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung gelten §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung entsprechend.

- Eigenständigkeit der 67er Hilfen bleibt unberührt
- Im Falle einer vorliegenden Behinderung und dadurch bedingter Teilhabebeeinträchtigung sind Leistungen der Eingliederungshilfe vorrangig gegenüber den Leistungen nach § 67 SGB XII
- Abgrenzung erfolgt nach Zielrichtung der einzelnen Maßnahme(n).
- Abgrenzungskriterium ist die Behinderung des Hilfesuchenden und die Frage, ob die Schwierigkeiten in der Lebensbewältigung darauf zurückzuführen sind; dann greift die Eingliederungshilfe nach den §§ 90 ff. SGB IX ein.
- ergänzende Leistungen nach § 67 SGB XII sind als eigenständige Leistung im Verbund mit der Eingliederungshilfe möglich

GESAMTPLANVERFAHREN DER EINGLIEDERUNGSHILFE

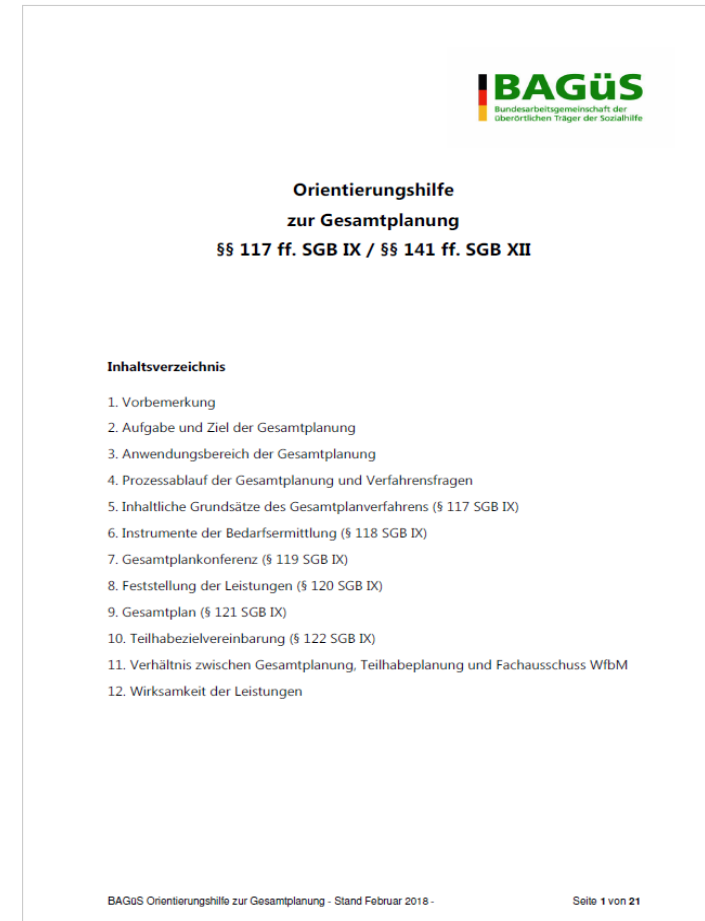
§§117ff SGB IX

- personenzentriertes Verfahren zur Ermittlung, Planung, Steuerung, Dokumentation und Wirkungskontrolle von Leistungen der Eingliederungshilfe
- Pflicht zur Durchführung des Gesamtplanverfahrens, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe in Betracht kommen
- Liegt in der Verantwortung des Trägers der Eingliederungshilfe
- Obligatorische Beteiligung der leistungsberechtigten Person an allen Verfahrensschritten
- Neben dem Träger der Eingliederungshilfe sind die Leistungsberechtigten und deren Vertrauenspersonen, andere Leistungsträger sowie die im Einzelfall Beteiligten einzubeziehen (das kann u.U., aber nicht zwingend der Leistungserbringer sein; auch die Vertrauensperson kann ein Leistungserbringer sein)
- Diese Regelungen gelten ausschließlich für die EGH, also nicht für den Bereich der §§ 67ff. SGB XII

TEILHABEPLANVERFAHREN

§ 19ff. SGB IX

- Gilt für alle Rehabilitationsträger verbindlich.
- Konkretisiert die Regelungen zur Klärung der Zuständigkeit und zur trägerübergreifenden Zusammenarbeit.
- Soll Leistungen „wie aus einer Hand“ von verschiedenen Rehabilitationsträgern oder aus unterschiedlichen Leistungsgruppen ermöglichen.
- U.U. muss ein Gesamtplanverfahren in ein Teilhabeplanverfahren übergeführt werden, wenn z. B. während der Antragsprüfung in den ersten 14 Tagen nach Antragseingang erkannt wird, dass Leistungen weiterer Leistungsgruppen in Betracht kommen.
- Feste Fristen und Zuständigkeitsregelungen



AUSSCHNITT: LEISTUNGEN ZUR SOZIALEN TEILHABE

§§ 76ff. & §§ 113ff. SGB IX



- Katalog der Sozialen Teilhabeleistungen wird deutlich differenzierter beschrieben als bisher
- Nicht abgeschlossener Leistungskatalog, sodass auch künftig Raum für ganz individuelle Bedarfe bleibt, die auf andere Weise nicht gedeckt werden können.
- Kernstück: Assistenzleistungen (§78 Abs. 2 SGB IX)
 - Unterscheidung zwischen qualifizierter und kompensatorischer Assistenz

QUALIFIZIERTE UND KOMPENSATORISCHE ASSISTENZ

Art der Assistenz	„Qualifizierte“ Assistenz § 78 Abs. 2 S. 2 SGB IX – „Befähigung zu einer eigenen Alltagsbewältigung“	„Kompensatorische“ Assistenz § 78 Abs. 2 S. 1 SGB IX – „vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung“
Qualifikation	Wird durch pädagogische Fachkräfte o. ä. erbracht	Wird durch Fachkräfte und Nichtfachkräfte erbracht
Leistungen	Befähigung zur eigenständigen Alltagsbewältigung, insbesondere durch Anleitungen, Lernen und Übungen	<ul style="list-style-type: none"> - Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung und Begleitung - unter der Regie der leistungsberechtigten Person - situationsgerechte Unterstützung
Ziel	<p>Erreichen von Teilhabezielen durch den Erwerb/die Erhaltung von Fähigkeiten</p> <p>Befähigung zu allgemeinen Erledigungen des Alltags</p>	<p>Kompensation der Leistungen, die eine leistungsberechtigte Person nicht eigenständig durchführen kann (bzw. die notwendige Begleitung)</p> <p>Grundsatz der Nichtfachlichkeit „Arbeit auf Anweisung“ bei vollständiger Personal-, Finanz-, Anleitungs- und Organisationskompetenz des Assistenznehmenden</p>
Beispiele	<p><u>Befähigung zur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Planung von Einkäufen - Erledigung von Behördenangelegenheiten - Gestaltung sozialer Beziehungen - persönlichen Lebensplanung - Teilhabe an gemeinschaftlichem und kulturellem Leben 	<p><u>Unterstützung und Begleitung bei</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemeinen Erledigungen des Alltags - Gestaltung sozialer Beziehungen Sicherstellung der Mobilität - Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben - Tagesstrukturierung

Projekt Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Telefon: 030-62980-508

info@umsetzungsbegleitung-bthg.de

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

Bleiben Sie auf dem Laufenden:

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/newsletter

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages